

RS OGH 2005/3/24 13R31/05g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.2005

Norm

ZPO §68

Rechtssatz

Für eine Entziehung der Verfahrenshilfe ex tunc wegen unrichtiger Angaben zum behaupteten Anspruch bedarf es eines gravierenden Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht. Ein aus den Umständen erklärbarer Irrtum hat außer Betracht zu bleiben.

Entscheidungstexte

- 13 R 31/05g

Entscheidungstext OLG Wien 24.03.2005 13 R 31/05g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000658

Im RIS seit

09.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at